

Name der Gesellschaft
Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft

会社名
シュタルガルト = ポーゼン鉄道会社(追加)

認可年月日
1847.03.08.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1847,SS.177-182.

ファイル名
18470308SPEG_ALL.PDF

G e s e h = S a m m l u n g
für die
K ö n i g l i c h e n P r e u ß i s c h e n S t a a t e n .

— **Nr. 16.** —

(Nr. 2830.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 8. März 1847., für den Nachtrag zum Statut der Stargard=Posener Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1846. in Betreff der Zinsgarantie des Aktienkapitals von Seiten des Staats.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

haben Uns bewogen gefunden, zur Unterstützung des Stargard=Posener Eisenbahnunternehmens, neben einer Betheiligung der Staatskasse an dem auf Fünf Millionen Thaler angenommenen Aktienkapitale der unterm 4. März 1846. von Uns bestätigten Stargard=Posener Eisenbahngesellschaft, für die Zinsen dieses Aktienkapitales, und zwar zu dem Satze von Drei und Ein Halb Prozent, die Garantie des Staates zu gewähren, und wollen demgemäß den anliegenden Nachtrag zu dem Statute der Stargard=Posener Eisenbahngesellschaft, wie solcher auf Grund der mit Unserm Finanzminister gepflogenen Verhandlungen und des Beschlusses der Generalversammlung der ebengedachten Gesellschaft vom 4. Februar 1847. festgestellt worden ist, hierdurch in allen Punkten genehmigen und bestätigen, indem Wir insbesondere für die Zinsen des Aktienkapitals von Fünf Millionen Thalern zum Satze von Drei und Ein Halb Prozent unter den in dem Nachtrage enthaltenen näheren Bestimmungen und Bedingungen die Garantie des Staates hiermit bewilligen.

Die gegenwärtige Bestätigungsurkunde soll nebst dem Nachtrage zum Statut durch die Gesesammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 8. März 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Uhden. v. Düesberg.

N a c h t r a g

zum

Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Der Staat theilhaft sich bei dem Stargard-Posener Eisenbahnunternehmen an dem, nach §. 6. des Statuts vom 4. März 1846. vorläufig auf fünf Millionen Thaler angenommenen Anlagekapital mit einem Siebentel, in runder Summe mit 714,300 Rthlr. Die Aktien des Staates, welche außer Verkehr gesetzt werden, haben mit den Privataktien gleiche Rechte. Die nach dem Schlusse des §. 7. des Statuts nach Berichtigung des vollen Nominalbetrages auszuhändigenden Aktiendokumente werden nach dem anliegenden Formulare ausgefertigt.

Im Falle der Unzulänglichkeit des obigen Kapitals von 5 Millionen Thalern soll der Mehrbedarf entweder durch Emission neuer Aktien, oder durch Anleihen beschafft werden und darüber, dem §. 59. Nr. 6. des Statuts gemäß, die Generalversammlung mit Genehmigung des Finanzministeriums Beschluß fassen. Der Schlusssatz des §. 21. des Statuts wird hierdurch abgeändert.

§. 2.

Der Staat übernimmt unter den, in den nachfolgenden §§. näher angeführten Maaßgaben und Bedingungen eine Zinsengarantie.

§. 3.

Vom 1. Januar des, auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahres ab, dient der aufkommende Ertrag des Unternehmens, nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen, zur Verzinsung des Aktienkapitals.

- I. Aus dem aufkommenden Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstige, das Unternehmen belastende Ausgaben besritten.
- II. Sodann wird, Behufs der Bildung eines Reservefonds, zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums, sowohl der Bahn, als der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, aus dem Ertrage jährlich ein Betrag vorweggenommen. Derselbe muß jährlich mindestens ein halbes Prozent des Aktienkapitals erreichen, und kann, bei sich ergebendem Bedürfnisse, unter Zustimmung des Königl. Finanzministeriums von den Vorständen nöthigen Falles auch über diesen Betrag hinaus erhöht werden. Doch darf sich der, auf vorstehende Art angesammelte Bestand des Reservefonds nicht höher, als Zehn Prozent des Aktienkapitals belaufen.
- III. Der nach Abzug der unter I. und II. gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den Reinertrag. Derselbe wird vorbehaltlich des, nach §. 6. dem Staate zufallenden, Antheils auf sämtliche Staats- und Privat-Aktien

Aktien vertheilt. Der §. 15. des Statuts vom 4. März 1846. wird hierdurch abgeändert.

§. 4.

Für den Fall, daß diese Dividende (§. 3. III.) nicht drei und einen halben Thaler für jede Aktie zu 100 Rthlr. ergeben sollte, wird das daran Fehlende aus der Staatskasse zugeschoffen.

Der Staat ist zur Leistung des hiernach zu gewährenden Zuschusses unbedingt verpflichtet, solange nicht sämtliche Privataktien seiner Seite erworben sind. (§. 8.)

§. 5.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche mit einem Kontrollzeichen des Finanzministerium versehen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Wenn der Reinertrag (§. 3. III.) sich auf mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse über fünf Prozent der dritte Theil dem Staate zu, um, nach seinem Ermessen, zur Ausgleichung etwaniger Zuschüsse (§. 4.), oder zur Erwerbung von Privataktien nach dem Tageskurse zu dienen.

§. 7.

Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zinsgarantie (§. 4.) genöthigt sein, in fünf auf einander folgenden Jahren einen Zuschuß zu leisten, oder sollte, nach Ablauf der drei ersten Jahre von Eröffnung der ganzen Bahn angerechnet, der Zuschuß in einem Jahre mehr als ein und einen halben Thaler auf jede Aktie zu 100 Rthlr. betragen, so steht demselben die Befugniß zu, die Administration und den Betrieb der Bahn seiner Seite zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieser Befugniß ist der Staat hinsichtlich der Verwaltung keinerlei Beschränkungen von Seiten der Gesellschaft unterworfen; dagegen ist er verpflichtet, vollständige Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag, resp. die Zuschüsse, welche nach §. 4. zur Ergänzung der Dividende zu leisten sind, nach eben den Bestimmungen, welche für die eigene Administration der Gesellschaft gelten, den Aktionairen zukommen zu lassen.

Wenn bei dieser Administration von Seiten des Staates in drei hinter einander folgenden Jahren die Dividende jährlich mehr als $3\frac{1}{2}$ Rthlr. für jede Aktie betragen hat, ist die Gesellschaft berechtigt, die Verwaltung wieder zu übernehmen.

§. 8.

Die Privataktien werden durch allmähliche Einlösung nach dem Nennwerthe vom Staate erworben und amortisirt. Zur Amortisation werden vom Staate, und zwar von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Stargard nach Posen folgenden Jahre ab jährlich verwendet:

- 1) Die Dividenden, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien fallen,
- 2) die Dividenden der amortisirten Aktien, welche an dem Ertrage ferner Theil nehmen.

§. 9.

Die Ausloosung der auf vorgedachte Weise (§. 8.) nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Aktien, findet am 1. Juli jeden Jahres Statt, und zwar zunächst am 1. Juli desjenigen Jahres, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Stargard nach Posen folgt. Sie geschieht in Gegenwart eines königlichen Kommissarius und zweier Mitglieder des Direktoriums und eines Notars, welcher das Protokoll über die Verhandlung führt. Die Nummern der ausgelooften Aktien werden drei Mal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Dezembers desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Dividendenscheine erhoben werden können.

Der Inhaber einer ausgelooften Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung Statt gefunden hat, aus der Gesellschaft aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Ausloosung an den Staat über.

Die Nummern der ausgelooften Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während zehn Jahre von dem Direktorium, Behufs Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann von dem Direktorium, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich zu erklären ist. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 10.

Sobald sämtliche Privataktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats.

§. 11.

Zur Wahrnehmung der Rechte des Staats und zur Vertretung derselben wird vom Finanzministerium ein, vom Staate zu besoldender, Kommissarius ernannt, welcher nicht Aktionair zu sein braucht. Derselbe vertritt den Staat in der Generalversammlung, in dem Direktorium und dem Verwaltungsrathe. Er ist zu dem Behufe sowohl Mitglied des Direktoriums als des Verwaltungsraths.

Der Staat behält sich das Recht vor, ihm den Vorsitz im Direktorium und im Verwaltungsrath zu übertragen und kann dessen Rechte auch durch einen Stellvertreter wahrnehmen lassen.

Die

Die Zahl der nach §§. 33—36. und §. 46. des Statuts zu erwählenden Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsraths vermindert sich demgemäß um eins.

§. 12.

Dem Kommissarius des Staats steht in jeder Generalversammlung ein Siebentel der gesammten Stimmen zu, so daß also das Stimmrecht des Staats dem sechsten Theil der durch die sämtlichen übrigen anwesenden Aktionaire vertretenen Stimmen gleich ist. Dies Stimmrecht erhöht sich jedoch in dem Maaße, als die nach §. 8. eingelösten Aktien in den Besitz des Staats übergehen, und zwar, nach der Erwerbung jedes Siebenten Theils, jedes Mal um ein Zwölftheil, so daß ihm statt des Sechstheils nach Amortisation

- a) des ersten Siebentheils : ein Viertel,
- b) des zweiten = = Drittel,
- c) des dritten = fünf Zwölftel,
- d) des vierten = ein Halb,
- e) des fünften = sieben Zwölftel

der Stimmenzahl der übrigen anwesenden Aktionaire, mithin im Falle ad a. $\frac{1}{5}$, ad b. $\frac{1}{4}$, ad c. $\frac{5}{17}$, ad d. $\frac{1}{3}$, ad e. $\frac{7}{19}$ der gesammten Stimmen, einschließlich der seinigen zustehen. Bei Berechnung dieser Stimmenzahl wird nur eine, durch die resp. Quote theilbare Summe der Stimmenzahl der übrigen Aktionaire berücksichtigt.

§. 13.

Dem Königlichen Finanzministerium bleibt die Bestätigung

- a) der höheren technischen Beamten, einschließlich der Abtheilungs-Ingenieure,
 - b) des ersten Administrativbeamten und seines erwanigen Substituten, auch wenn dieselben nach §§. 33. und 34. des Statuts vom 4. März 1846. Mitglieder des Direktoriums sind,
 - c) des ersten Kassenbeamten,
- vorbehalten.

Die bereits angenommenen Beamten bleiben jedoch nach Maaßgabe der mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträge in Funktion. Die Bedingungen der Entlassung der vorgedachten Beamten sind unter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums festzusetzen.

§. 14.

Alle, diesen nachträglichen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften des Statuts vom 4. März 1846. werden hierdurch abgeändert und beziehungsweise aufgehoben.

Schema.

Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 27. October 1845., bestaetigt von des Koenigs Majestaet am 4. Maerz 1846. Mit einer Zinsgarantie Seitens des Staats in dem durch den Allerhöchst bestaetigten Nachtrag zum Statut vom ^{ten} 184 festgesetzten Umfange.

Actie No

über 100 Thaler Preufs. Courant.

Die Zahlung ist mit Einhundert Thalern geleistet worden. Der Inhaber hat alle statutenmaeßigen Rechte und Pflichten.

Stettin. den ^{ten} 184

Directorium der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 2831.) Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten. Vom 3. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen über die Errichtung von Handelsgerichten für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Errichtung
der Handels-
gerichte.

In jedem Orte, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder Schiffahrtsverkehrs ein Bedürfniß zu einem Handelsgericht obwaltet, soll, wenn die dortige Kaufmannschaft oder Handelskammer darauf anträgt, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung, errichtet werden.

§. 2.

Auch die Kommerz- und Admiralitätskollegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelsfachen bestehenden Gerichtsdeputationen zu Stettin, Elbing und Memel sollen, wenn die dortigen Kaufmannschaften darauf antragen, zu Handelsgerichten umgestaltet werden.

§. 3.

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Handelsgerichte werden aus Staatsmitteln bestritten; die Beschaffung und Unterhaltung der für ein solches Gericht erforderlichen Geschäftsräume, wo dieselben in dem Ortsgerichtsgebäude nicht gewährt werden können, liegt jedoch dem Handelsstande des Bezirks ob, für welchen das Handelsgericht bestimmt ist.

§. 4.